

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 1

**Stadtjugendplan  
der Stadt Salzkotten  
vom 26.03.1990  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.02.1992**

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkungen

Familie und Jugend

Sport

A. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

B. Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit

C. Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Schulen

D. Zuwendungen zur Förderung des Sports

E. Ehrengaben bei Jubiläen

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	2

## Familie und Jugend

### 1. Zur Situation Jugendlicher

Wohlstand als Grundlage, aber nicht Leitbild für Lebensgestaltung

Die Bundesrepublik Deutschland und andere europäische Industriestaaten stehen auf Grund ihrer Bevölkerungsentwicklung in der Gefahr, Gesellschaften mit weniger Jugend und damit weniger Zukunft zu werden. Jugend wird bei uns mittelfristig eine Minderheit. Damit wächst die Gefahr, ihre Interessen nicht mehr zentral zu beachten. Noch nie hatten Jugendliche so viele denkbare Möglichkeiten, noch nie war ihre Entwicklung so anfällig und gefährdet. Hinzu kommt eine große Unsicherheit von Eltern in der Erziehung und die Orientierungslosigkeit einer Gesellschaft, die aufgrund einer Wertkrise nach neuen Zielen sucht. Schon der Begründer unserer sozialen Marktwirtschaft Ludwig Erhard stellte fest: „Wohlstand ist eine Grundlage, aber kein Leitbild für die Lebensgestaltung.“

Jungsein ist demnach zum Risiko geworden. Es existieren viele Gefährdungen wie Alkoholismus, Suchtgefahr/Drogenkonsum, militante, extremistische Gruppen, Desorientierung durch Video/Fernsehen, sozialabweichendes Verhalten, Kriminalität und Selbstmordgefährdung. Da können wir nicht tatenlos zusehen!

Eine selbstbewußter gewordene Jugend mißtraut vielen gesellschaftlichen Institutionen und will stattdessen selbst aktiv ihre Lebenswelt mitgestalten. Die Mehrheit von ihnen bejaht unsere Demokratie, erkennt die sie tragenden Grundwerte an und ist durchaus dazu bereit, Mitverantwortung zu übernehmen, wenn sie auch zugleich kritische Distanz zu Fehlern und Schwächen des Systems hält, insbesondere zu den Institutionen.

### 2. Jugendpolitik und Jugendhilfe

Jugendpolitik ist als Sammelbezeichnung für politische Entscheidungen und Maßnahmen zu verstehen, welche die Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft zum Ziel haben.

Kommunale Jugendpolitik befaßt sich primär in der Jugendhilfe mit sozialpädagogischen Angeboten, welche die Familienerziehung unterstützen, ergänzen und notfalls ersetzen. Sie ist folglich überwiegend auf die Familie bezogen, zumal unsere Verfassung den Eltern die Erziehung ihrer Kinder als „natürliches Recht“ und Pflicht bestätigt.

Ziel der Erziehung ist die Entwicklung einer individuellen Persönlichkeit, die sich als gemeinschaftsverbunden versteht und sozial verpflichtet fühlt. Dazu zählt die altersentsprechende körperliche, geistig-seelische und soziale Entwicklung, die durch Anregungen der Umwelt und durch Erziehung gefördert wird.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 3

Zielsetzung der Jugendpolitik ist es:

- Die freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu fördern,
- daß Jugendliche ihr Leben eigenverantwortlich gestalten lernen,
- daß Jugendliche ihren Platz in Beruf und Gesellschaft finden und entwickeln können,
- das Hineinwachsen in eine moderne, arbeitsteilige, dynamische Industriegesellschaft zu erleichtern, sich in ihr wohlfühlen und zurechtzufinden,
- den Jugendlichen die Integration in unsere Gesellschaft zu erleichtern und ihnen in ihrer Suche nach Orientierung beizustehen,
- den Jugendlichen zu helfen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Als Jugendhilfe bezeichnen wir zusammenfassend alle Einrichtungen und Angebote, die sich außerhalb von Familie, Schule und Beruf an Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene wenden.

Schließlich kommt der Jugendhilfe als Anwalt von Kindern/Jugendlichen auch die Aufgabe zu, „die Belange junger Menschen und Ihrer Familien zu wahren und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen.“ Die Jugendhilfe freier wie öffentlicher Träger sieht sich heute insgesamt als Lobby für Kinder und Jugendliche, um ihnen angemessene Entwicklungschancen eröffnen zu helfen.

### 3. Rechtsgrundlagen der Jugendhilfe

Im Mittelpunkt öffentlicher Jugendhilfe steht das Jugendwohlfahrtsgesetz, das bundeseinheitliche Vorschriften für alle Hilfen enthält und durch länderspezifische Ausführungsgesetze ergänzt wird. Welche Rechtsgrundlagen hier insgesamt zu beachten sind, macht die folgende Zusammenstellung deutlich:

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:  
Art. 6 GG, Art. 5 – 6 Landesverfassung NW
2. Bundesgesetze:  
Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG); BGB (Familienrecht); Jugendschutzgesetz; Jugendgerichtsgesetz; Bundesjugendplan
3. Landesgesetze NW:  
1. Ausführungsgesetz zum JWG; 2. Ausführungsgesetz zum JWG (Kindergarten-gesetz); Landesjugendplan NW; Landesbauordnung NW (Spielplätze)

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	4

4. Ortsrecht:  
Satzung des Jugendamtes, Stadtjugendplan

#### 4. Jugendhilfeplan

Soll eine abgestimmte Jugendhilfeplanung im Rahmen der Stadtentwicklung erfolgen, so ist die Zusammenarbeit und Koordinierung aller Jugendhilfeträger notwendig. Nach Verständigung über die Ziele ist dabei folgendes bei der Planung zu berücksichtigen:

- Zu Erheben ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten.
- Der zukünftige Bedarf ist zu ermitteln.
- Kern einer sachgerechten Planung ist neben quantitativen Daten auch eine qualitative Bewertung vorhandener Angebote.
- Abstimmung zwischen allen Trägern und begleitende Fortbildung der Mitarbeiter.
- Eine verwaltungsinterne Planung ist wegen der Ortsnähe regelmäßig der Vergabe an ortsfremde Stellen vorzuziehen.

Wenn Planung auch meist als Verteilen vorhandener Mittel verstanden wird, so ist sie in Zeiten knapper Kassen unerlässlich, um Effizienzkontrollen anzuregen und für die Zukunft Prioritäten argumentativ festzulegen.

#### 5. Schwerpunkte der Jugendhilfeaufgaben in Salzkotten

##### 5.1 Kinderhilfe

Viele Kinder brauchen heute soziale Kontakte, da sie geschwisterlos aufwachsen. Deshalb ist der Kindergartenbesuch insbesondere für alle Vier- bis Sechsjährigen außerordentlich wichtig. Bei Tageseinrichtungen müssen sowohl die Interessen der Kinder als auch diejenigen der Eltern berücksichtigt werden:

Kindertagesstätten, Krippen (für Säuglinge), Krabbelstuben (für Kleinkinder) und Horte (für Schulkinder) haben vor allem bei Erwerbstätigkeit der Eltern wichtige Aufgaben, sind allerdings nicht in jedem Ortsteil möglich. Durch die Übermittagsbetreuung in den bestehenden Kindergärten kommt man einem flächendeckenden Angebot an Kindertagesstättenplätzen nahe.

Auch Ganztagschulen (Betreuung über Mittag, Hausaufgabenhilfe) sind zu fördern. Örtliche Erhebungen über den notwendigen Ausbau von Plätzen erscheinen erforderlich.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 5

## 5.2 Freizeitangebote

Die jungen Menschen verbringen einen großen Teil ihrer Freizeit innerhalb der Familie oder des Freundeskreises. Die Angebote für Freizeit und Erholung, die von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe unterbreitet werden, haben demgegenüber ergänzenden Charakter.

In einer Freizeitgesellschaft brauchen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende Möglichkeiten, um Geselligkeit, Information und Bildung, Unterhaltung und Entspannung zu trainieren. Ziel von Freizeitangeboten ist der mündige Bürger, der sich unabhängig von anderen zurechtfindet und nicht nur konsumiert. Die Selbständigkeit von Jugendlichen erfordert die Möglichkeit zur Mitgestaltung bei der Programmplanung, der Verwaltung von Räumen und Sachmitteln, der Beteiligung an organisatorischen Maßnahmen und deren finanziellen Auswirkungen. Nur so kann die Verantwortung junger Menschen an der Gemeinschaft unserer Stadt geweckt und verstärkt werden. Die verbandliche und offene Jugendarbeit haben sich bewährt. Kleine und ortsnahe Einrichtungen haben Vorrang vor großen und zentralen.

Folgende Freizeitangebote sollen gefördert werden:

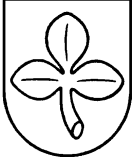
- Ferienaktionen und Ferienspiele,
- Ferien- und Zeltlager,
- Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Jugendfreizeitstätten,
  - \* Jugendverbandsheime
  - \* Häuser der teiloffenen Tür
  - \* Haus der offenen Tür
  - \* Jugendfreizeiträume in jedem Ortsteil
- außerschulische und außerberufliche Jugendbildung,
- internationale und gesamtdeutsche Jugendbegegnungen.

Junge Arbeitslose, Übersiedler, Aussiedler, Ausländer, Asylanten und Nichtseßhafte sind ebenso als Adressaten zu berücksichtigen wie andere Gruppen mit besonderen Integrationsproblemen.

## 6. Stadtjugendring

Wir fordern die Einrichtung eines Stadtjugendringes. Er soll folgende Aufgaben übernehmen:

### 6.1.1 Erfahrungsaustausch zur Hilfe bei der Lösung von Jugendproblemen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	6

- 6.1.2 Förderung des Verständnisses und der Zusammenarbeit innerhalb der inner-deutschen und der internationalen Jugend.
- 6.1.3 Förderung der Jugend in moralischer, kultureller und sozialer Hinsicht.
- 6.1.4 Vorschläge und Stellungnahmen zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts.
- 6.1.5. Vertretung der Interessen freier Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit.
- 6.1.6 Anregung, Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen (unter Wahrung der Eigenständigkeit aller Verbände).
- 6.1.7 Verhinderung des Verbreitens extremistischer Tendenzen.

## 6.2 Voraussetzungen der Mitgliedschaft:

- 6.2.1. Anerkenntnis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- 6.2.2 Umfassende jugendpflegerische Betätigung nach Satzung und tatsächlicher Gestaltung des Verbandslebens.
- 6.2.3 Jugendabteilungen von Erwachsenenverbänden finden Aufnahme bei umfassender Jugendpflegearbeit nach eigener Ordnung.
- 6.2.4 Jugendorganisationen politischer Parteien werden nicht aufgenommen.
- 6.2.5 Der Aufnahmeantrag ist vom satzungsgemäß zuständigen Organ schriftlich zu beantragen.
- 6.2.6 Der Austritt kann jederzeit schriftlich vom zuständigen Organ des Jugendverbandes erklärt werden.

## 7. Familien heute

Unsere Familienpolitik wird von der Auffassung geleitet, daß die Familie das Fundament eines jeden Einzelnen unserer Gesellschaft ist. Sie prägt und bestimmt unser Leben, sie ist die Voraussetzung unser aller Zukunft. Die Politik kann und darf sie daher nicht außer acht lassen. Denn die Familie ist kein Sozialfall sondern Regelfall.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 7

Kinderreiche Familien, aber auch Familien mit behinderten Kindern und Familien mit nur einem Elternteil haben Anspruch auf besondere Hilfe und Förderung. Gleiches gilt für Familien, die bereit sind, ältere oder pflegebedürftige Angehörige in den eigenen Haushalt aufzunehmen und zu versorgen, denn sie beweisen die Verantwortungsbereitschaft der Familienmitglieder untereinander und gegenüber der Gemeinschaft.

Aufgabe der Politik ist es, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß Familien gegründet werden und sich entwickeln können.

Familienpolitik ist nicht nur eine Querschnittsaufgabe, die in viele Bereiche der Politik hineinragt; sie ist auch eine Aufgabe, die auf verschiedenen Ebenen geleistet werden muß: im Bund, in den Ländern ebenso wie in den Kommunen.

Damit Politik für Familien gemacht wird, muß Familienpolitik auch Anliegen der Familien selbst sein. Familien müssen sich organisieren, ihre Probleme anpacken und ihre Interessen in Gesellschaft und Staat vertreten.

In der Förderung von Familie und in der Gestaltung einer lebenswerten Umwelt für Familien liegen für Kommunalpolitiker Verpflichtung, Aufgabe und Chancen zu einer menschenwürdigen und zukunftsorientierten Gesellschaft beizutragen. Wer kinderfreundliche Bedingungen will, muß sich folglich für eine aktive Familienpolitik einsetzen.

Kommunale Familienpolitik sollte folgende Schwerpunkte setzen:

- I. Ideale Hilfen und Maßnahmen, die zu einer richtigen Bewertung der Familie in der Kommunalpolitik und in der Öffentlichkeit beitragen können;
- II. Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie;
- III. Förderung familiengerechten Wohnens, einer familienfreundlichen Wohnumwelt mit entsprechenden Freizeitangeboten sowie finanzielle Entlastung der Familien.

## **Sport**

Sport ist schon lange nicht mehr die herrlichste Nebensache der Welt. Sport ist mehr.

Sport

- ist auch moderne zukunftsweisende Sozialpolitik mit anderen Mitteln.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	8

- Wird immer wichtiger, weil die vom Erwerb freie Zeit zunimmt und die Lebenserwartung der Menschen wächst.
- Wird immer wichtiger, weil wir im Beruf körperlich nicht mehr so gefordert sind. So müssen wir durch Sport und Bewegung unsere Bewegungsarmut wieder korrigieren.
- Vermittelt Spaß, Freude, Wohlbefinden und Geselligkeit. Sport führt Menschen zusammen.

Sport ist auch zu einer Herausforderung im kommunalen Bereich geworden. Für die Sportpolitik bedeutet das:

- die gegenwärtige Situation analysieren,
- die zukünftige Entwicklung durchdenken,
- den politischen Willen zu formulieren,
- ein Konzept erarbeiten und umsetzen.

### Gesellschaftliche Entwicklung

Die Bevölkerung wird weiter abnehmen und sich bis zum Jahre 2030 um etwa ein Viertel verringern. Der Sport entzieht sich dieser rückläufigen Entwicklung, indem es ihm gelingt, den Organisationsgrad anzuheben. Insbesondere bei Kindern, Frauen und älteren Menschen wird der Sportverein attraktiver. Weitere 10 Millionen Bundesbürger betätigen sich sportlich, ohne einem Sportverein anzugehören. Unsere ausländischen Mitglieder drängen verstärkt in die Sportvereine. Dadurch ergeben sich neue Probleme, die ihre Ursache im vielfach nicht kalkulierbaren Wanderungsverhalten unserer ausländischen Mitbürger haben.

Im Jahr 2030 werden die über 60-jährigen Bürger mehr als 25% der Bevölkerung ausmachen. Sport hält den Alterungsprozeß auf oder schiebt ihn erheblich hinaus. Es wird eine vordringliche Aufgabe des Sportes sein, der im Alter abnehmenden Bereitschaft, Sport zu treiben, aktiv entgegenzuwirken. Nur so wird es gelingen, ältere Mitbürger für die Gesellschaft zu aktivieren.

Den Behindertensport gilt es zu intensivieren.

### Sportpolitische Folgerungen

- Die ehrenamtlich geführten Sportvereine stehen vor immer größeren und neuen Aufgaben; sie bedürfen zunehmend der Unterstützung der Stadt.
- Der Wunsch nach vermehrter sportlicher Betätigung kann nur erfüllt werden, wenn Sportanlagen bedürfnisgerecht angeboten und gebaut werden.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 9

Die Bürger werden in der Lage und bereit sein, mehr Geld für Sport und Freizeit auszugeben. Kommerzielle Sportanbieter werden zur ernsthaften Konkurrenz des bisherigen organisierten Sports werden.

Die kommunale Sportpolitik muß sich also fragen, ob und wie sie dazu beitragen will, die Marktchancen der ehrenamtlich geführten Sportvereine zu bewahren.

Es wird immer wichtiger werden, Kindern und Jugendlichen eine positive Erfahrung vom Sport zu vermitteln, damit sie ihm treu bleiben. Im kommunalen Bereich muß das Sportstättenangebot quantitativ und qualitativ entsprechend ausgestaltet sein. Darüber hinaus lehren die Erfahrungen, daß der „Sportplatz an der Ecke“ von großer Bedeutung ist, um die Sportmotivation der Bürger dauerhaft zu erhalten.

Kommunale Sportpolitik muß sich auch in Zukunft darauf konzentrieren, den Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssport finanziell und ideell zu fördern.

### Sportvereine

Weil die ehrenamtlich geführten Sportvereine vor neuen großen Aufgaben stehen, wird es unumgänglich sein, das ehrenamtliche Engagement durch ein kommunales Dienstleistungsangebot zu unterstützen. Die Sportvereine müssen in einem Sportamt eine Anlaufstelle finden, die bereitwillig und partnerschaftlich bei allen Fragen ansprechbar ist.

Es ist also mehr als eine freiwillige Aufgabe der Stadt, den Sportvereinen zur Seite zu stehen.

Aus diesem Grunde muß es auch vermieden werden, daß es zu einer Konkurrenzsituation zwischen kommunalen Weiterbildungseinrichtungen (VHS) und den Sportvereinen kommt. Die Arbeit der VHS ist streng auf die vorgesehenen Aufgaben zu beschränken. Die VHS darf keine Sportangebote machen, die auch die Sportvereine unterbreiten.

Was die Sportstättenbenutzung angeht, so soll der Sportverein Vorrang vor der VHS oder anderen Weiterbildungseinrichtungen haben.

Die Sportvereine zu Nutzungsentgelten oder Betriebskostenanteilen für Sportstätten heranzuziehen, wird die städtische Finanzsituation in keiner Weise entlasten, und sie sollte deshalb unterbleiben.

Die Jugendarbeit in den Sportvereinen ist finanziell angemessen zu unterstützen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	10

## Sportanlagen

Eine wichtige Aufgabe der Stadt liegt in der Planung, im Bau und der Erhaltung von Sportstätten. Es bedarf bei Sportanlagen nicht immer einer aufwendigen sogenannten wettkampfgerechten Ausstattung. Das gilt insbesondere für den sogenannten „Sportplatz an der Ecke“. Sportanlagen müssen einladender, freizeitgerechter und geselliger werden. Wir müssen uns darüber klar sein, daß die konkrete örtliche Bedarfsermittlung einen höheren Aufwand als bisher erfordert. In diesem Sinne sind Investitionen in Sportanlagen dringend notwendig.

Wir streben in Salzkotten den Erhalt und die Förderung von folgenden Sport- und Freizeitanlagen an:

- Kleinkinderspielplätze,
- spiel- und sportbezogene Freizeitanlagen (Bolzplätze um die Ecke),
- Sportplätze,
- Turn- und Sporthallen,
- Hallen- und Freibad,
- Naherholungsanlagen (Radwege, Wanderwege)
- Sondersportanlagen  
(Schießsportanlagen, Tennisplätze, Reitplatz, Reithalle, Trimpfad, Minigolf usw.)

### A. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

#### 1. Träger der Maßnahme:

Maßnahmen folgender Träger können gefördert werden:

- a) Freie Vereinigungen von Jugendgruppen,
- b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften in der Stadt Salzkotten,
- c) die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts,
- d) juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendarbeit zu fördern,
- e) Schulen im Stadtgebiet Salzkotten,
- f) Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Salzkotten haben und dem Landessportbund angeschlossen sind.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	11

## 2. Allgemeine Voraussetzungen einer Förderung

In jedem Falle müssen folgende allgemeine Voraussetzungen vorliegen:

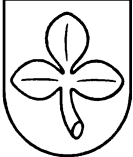
- a) die unter Ziffer 1 a) bis d) genannten Träger müssen öffentlich anerkannt sein,
- b) die Maßnahmen müssen rechtzeitig geplant und intensiv vorbereitet werden,
- c) die Leitung der Maßnahme muß in Händen geeigneter, d.h. sachkundiger und erfahrener Personen liegen,
- d) Mittel werden nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung gemäß Antrag sichergestellt ist; andernfalls kann eine Rückzahlung des vollen Zuschusses notwendig werden,
- e) Wanderungen, Lager, Fahrten, Bildungsfahrten und Begegnungen können nicht gefördert werden, wenn sie „überwiegend der Besichtigung dienen“,
- f) Anträge sich auch – soweit dies erfolgsversprechend ist – bei allen in Frage kommenden anderen Stellen (z.B. Kreis, Landschaftsverband, Regierung, Landessportbund usw.) einzureichen.

## 3. Verfahren bei der Antragstellung

Zuschüsse können nur aufgrund vorher gestellter Anträge bewilligt werden. Eine Ausnahme bilden die jährlich wiederkehrenden Beihilfen zur Unterhaltung von Einrichtungen und Erstattung von Versicherungsbeiträgen.

Anträge für Wanderungen, Fahrten und Lager der Jugendverbände und Fahrten zur Teilnahme an den Meisterschaften des Sportes sind nach Vordruck, die übrigen Anträge formlos zu stellen. Sie müssen die zur Bearbeitung erforderlichen Angaben enthalten.

Eine altersmäßige Begrenzung ist bei Jugendgruppenleitern nicht vorgesehen. Bei der Zuschussung der Fahrtkosten wird in jedem Falle der günstigste Fahrpreis – d.h. unter Ausnutzung aller tarifmäßigen Vergünstigungen eines öffentlichen Verkehrsmittels zugrundegelegt.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	12

#### 4. Verwendungsnachweis

Mit der Abrechnung sind bei Zuschüssen zu Baukosten, zur Anschaffung von Geräten oder von Einrichtungsgegenständen sowie bei Lehrgängen, Jugendwochen, Seminaren, besonderen kulturellen Veranstaltungen und Vorträgen die Originalbelege zur Einsicht vorzulegen. In allen übrigen Fällen ist eine unterschriebene Teilnehmerliste zusätzlich erforderlich.

Bei unwirtschaftlicher oder zweckfremder Verwendung der Mittel ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen. Ebenso sind überzahlte Beihilfen zurückzuzahlen, sofern sie den Betrag von 2,50 EUR übersteigen.

Die Verwaltung der Stadt behält sich eine Überprüfung der bezuschußten Maßnahmen an Ort und Stelle vor. Mit der Antragsstellung gilt das Einverständnis des Veranstalters mit einem unvermuteten Besuch eines Vertreters der Stadt zur Überprüfung der im Antrag enthaltenen Angaben als erteilt.

Bei einer Förderung der Maßnahmen übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung; sie schließt auch keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer der Veranstaltungen bzw. Maßnahmen ab.

#### 5. Sonstiges

Durch Zuschüsse der Stadt und anderer in Frage kommender Stellen dürfen nicht mehr als 80% der Gesamtkosten einer Maßnahme gedeckt sein. Der Zuschuß wird ggf. bis zu dieser Höchstgrenze gekürzt.

In Zweifelsfällen gelten die Richtlinien des Landesjugendplanes, soweit sie mit den Förderungsmöglichkeiten vergleichbar sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Rat hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 13

## B. Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit

### I. Zuschüsse für die Jugendarbeit

1. Vereine und Jugendgruppen erhalten für ihre aktiven Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich entweder in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder Wehr- oder Ersatzdienst leisten einen jährlichen Zuschuß von mindestens 1,50 EUR, höchstens aber 5,00 EUR.  
Wehr- oder Zivildienstleistende werden nur berücksichtigt, wenn das entsprechende Wehr- oder Zivildienstverhältnis länger als 3 Monate im betroffenen Jahr besteht. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den jeweils dafür im einzelnen Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln.
2. Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden anteilig auf die von den Vereinen und Jugendgruppen gemeldeten Jugendlichen verteilt.
3. Die Vereine und Jugendgruppen haben über ihre jeweiligen jugendlichen Mitglieder einen glaubhaften Nachweis zu erbringen. Dieses sollte in der Regel durch Mitgliedslisten erfolgen. Bei falschen Angaben entfällt eine Förderung.
4. Der Anteil der Jugendfördermittel, der auf die dem Stadtverband angeschlossenen Sportvereine entfällt, wird dem Verband überwiesen und durch diesen nach seinen erarbeiteten Richtlinien weiterverteilt.
5. Bei Überarbeitung des Stadtjugendplanes ist die Ziffer B.I. entsprechend zu ändern.

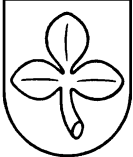
### II. Veranstaltungen

#### 1. Wanderungen, Fahrten und Lager der Jugendverbände

Es können jugendpflegerische und gemeinschaftsfördernde Wanderungen, Fahrten und Lager mit einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen (einschließlich An- und Abreise) bezuschußt werden, wenn außer dem Gruppenleiter mindestens 5 Jugendliche an der Maßnahme teilnehmen.

Die Zuschüsse betragen  
je Tag und Teilnehmer/in 1,00 EUR.

Es werden Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet Salzkotten im Alter von 6 – 18 Jahren gefördert. 18 – 25-jährige Jugendliche werden gefördert, soweit diese sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Wehr- oder Zivildienstverhältnis befinden. Soweit die Teilnehmer/innen älter als 18 Jahre alt sind, ist deshalb anzugeben, in welcher Ausbildung sie sich befinden.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	14

Alle Gruppenleiter/innen, die in Salzkotten in einer Jugendgruppe tätig sind, werden in die Förderung einbezogen, und zwar je angefangene 10 Teilnehmer ein Gruppenleiter. Bei gemischten Gruppen können in jedem Fall je eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert werden.

## 2. Staatspolitische Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen staatspolitischer Bildung und Information erfahren folgende Förderung:

### a) Fahrten zum Bundestag, Landtag o.ä.

Höchstdauer 2 Tage: je Tag und Teilnehmer 1,60 EUR

### b) Lehrgänge und Einzelvorträge

Bei staatsbürgerlichen Lehrgängen und Einzelvorträgen der Jugendverbände werden bis zu 50% der Honorarkosten für Referenten erstattet, höchstens je Lehrgang 30,00 EUR, je Einzelvortrag 10,00 EUR. Den Anträgen ist bei Lehrgängen ein Programm beizufügen, dem neben dem Ziel des Lehrgangs auch eine Gliederung über den Aufbau sowie die Vorbildung des Referenten zu entnehmen ist. Bei Einzelvorträgen genügt die Angabe eines konkreten Themas und des Referenten mit Berufsbezeichnung.

Das Mindestalter der Teilnehmer/innen beträgt

- bei den Maßnahmen zu a) – Fahrten zum Bundestag etc. – 14 Jahre
- bei Lehrgängen und Einzelvorträgen 14 Jahre (Höchstalter 25 Jahre).

Grundsätzlich werden Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet Salzkotten im Alter bis zu 18 Jahren gefördert.

Bei Schul- oder Berufsausbildung wird Teilnehmern/innen auch im Alter von 18 bis 25 Jahren ein Zuschuß gezahlt. Dies gilt auch für Wehr- und Zivildienstleistende (ausgenommen Zeitsoldaten). Soweit die Teilnehmer/innen älter als 18 Jahre alt sind, ist deshalb anzugeben, in welcher Ausbildung sie sich befinden.

Voraussetzung einer Förderung ist, daß für je angefangene 10 Teilnehmer/innen mindestens ein Gruppenleiter eingesetzt wird. Bei gemischten Gruppen kann in jedem Falle je eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert werden.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	15

### 3. Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen, entsprechend den Richtlinien des Bundesjugendplanes mit dem Ziel der Verständigung, können bei Fahrten ins europäische Ausland oder bei Besuch von Ausländern in Salzkotten mit einem Zuschuß von

1,60 EUR je Tag und Teilnehmer/in

gefördert werden. Die Mindestdauer der Begegnung beträgt 3 Tage, ohne An- und Abreise, die Höchstdauer 21 Tage.

Der Erfolg der Begegnung muß durch das Programm sowie durch eine sorgfältige Planung und Vorbereitung als gesichert anzusehen sein.

Das Programm ist mit dem Antrag einzureichen. Die Vorbereitung und Durchführung internationaler Begegnungen muß in den Händen eines erfahrenen Leiters liegen.

Das Mindestalter der in die Förderung einbezogenen Teilnehmer/innen wird auf 14 Jahre, das Höchstalter auf 25 Jahre festgelegt. In besonderen Fällen ist auch eine Überschreitung des Höchstalters von 25 Jahren und eine Bezuschussung von Begegnungen außerhalb Europas möglich. Der Antrag ist mit einem Programm und Angabe der Vorbereitungen dem Jugend-, Kultur- und Sportausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Bei gemischten Gruppen wird in jedem Falle der Zuschuß mindestens für eine Gruppenleiterin und für einen Gruppenleiter gezahlt.

### 4. Jugendwochen und Seminare

Für Jugendwochen und Seminare, die offen d.h. allgemein zugänglich für die Salzkotterer Jugend sind, wird bei entsprechender Vorbereitung und Werbung ein Zuschuß bis zur Höhe von 40% der Gesamtkosten gezahlt.

Der Zuschuß kann im Einzelfall bis zu 150,00 EUR betragen. Über diesen Betrag hinaus ist vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung des Jugend- und Sportausschusses einzuholen.

Mit dem Antrag ist ein Programm, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan vorzulegen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	16

## 5. Lehrgänge und Jugendliche

Bei Lehrgängen der Jugendverbände für Jugendliche werden bis zu 50% der Honorarkosten für Referenten erstattet, höchstens je Lehrgang 30,00 EUR. Den Anträgen ist ein Lehrgangsprogramm beizufügen, dem neben dem Ziel des Lehrgangs auch eine Gliederung über den Aufbau sowie Angaben über die Vorbildung des Referenten zu entnehmen sind.

## 6. Besondere kulturelle Veranstaltungen

Der Besuch besonderer kultureller Veranstaltungen durch Jugendverbände wird mit einem Zuschuß bis zur Höhe von 40% der Gesamtkosten für Fahrt und Eintritt gefördert, und zwar unter Zugrundelegung einer mittleren Platzgruppe.

Der Besuch kultureller Veranstaltungen muß sich durch Inhalt und Darstellung deutlich hervorheben und ein künstlerisches Niveau haben. Gleichwertigen örtlichen Veranstaltungen ist der Vorzug zu geben. Eine gute Vorbereitung oder Nacharbeit ist Voraussetzung für eine Förderung.

Über die Förderungswürdigkeit entscheidet die Verwaltung. Die Jugendgruppe kann die Entscheidung des Jugend- und Sportausschusses gegen die Ablehnung einer Förderung durch die Verwaltung beantragen.

Beträgt die Beihilfe im Einzelfall je Gruppe jährlich mehr als 205,00 EUR, so ist die Entscheidung des Jugend- und Sportausschusses einzuholen.

Das Mindestalter der Teilnehmer/innen soll 14 Jahre betragen, das Höchstalter wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Bei Schul- oder Berufsausbildung wird Teilnehmer/innen auch im Alter von 18 bis 25 Jahren ein Zuschuß gezahlt. Dies gilt auch für Wehr- und Zivildienstleistende (ausgenommen Zeitsoldaten). Soweit die Teilnehmer/innen älter als 18 Jahre alt sind, ist deshalb anzugeben, in welcher Ausbildung sie sich befinden.

## 7. Ausbildung und Fortbildung

Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter und Übungsleiterinnen/Übungsleiter sowie Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit und im Sport erhalten bei Teilnahme an Lehrgängen

je Teilnehmer und Tag 0,50 EUR  
sowie 50% der ermäßigten Fahrtkosten bzw. 0,13 EUR/km.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 17

Beträgt dieser Zuschuß je Teilnehmer mehr als 15,00 EUR, so ist er nur im Einvernehmen mit dem Jugend-, Kultur- und Sportausschuß zu zahlen.

Eine altersmäßige Begrenzung ist nicht vorgesehen.

Bei Lehrgängen für Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter und Übungsleiterinnen/Übungsleiter sowie Mitarbeiter/innen in der Stadt Salzkotten kann bei entsprechendem Programm ein Zuschuß zu den Referentenkosten von 25%, max. 130,00 EUR, je Lehrgang gewährt werden.

Dem Antrag ist ein ausführliches Programm mit Referentenliste beizufügen.

#### 8. Zuwendungen zu Anschaffungen

Zur Anschaffung von Inventar für Jugendpflegearbeit, z.B. Bücher, Fahrt- und Lagergerät, Musikinstrumente, Werk- und Bastelgeräte, technische Geräte (u.a. Kassettenrecorder, Diaprojektor, Videorecorder, Fernseher) können Zuschüsse von 50%, max. 130,00 EUR je Haushaltsjahr und Antragsteller, gewährt werden. Der Antrag ist vor der Anschaffung mit einem Kostenvoranschlag und einen Finanzierungsplan bei der Stadt einzureichen. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet die Verwaltung im Rahmen der Richtlinien. Dem Ausschuß wird halbjährlich ein Bericht über die bewilligten Zuschüsse vorgelegt.

Anmerkung: Jugendpflegematerial für die Jugendarbeit der Sportvereine im außersportlichen Bereich wird entsprechend der Richtlinien bezuschußt.

#### 9. Zuschüsse an den Stadtjugendring

Die Stadt zahlt einen pauschalen Zuschuß von 1.550,00 EUR je Haushaltsjahr für die kulturelle, soziale und politische Jugendbildung und für die entstehenden Geschäftskosten auf Abruf an den Stadtjugendring aus.

Der Verwendungsnachweis mit Originalbelegen für die Bildungsarbeit (d.h. ohne Geschäftskosten) ist spätestens bis zum 10.12. jeden Jahres der Stadt einzureichen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	18

### III. Erholungsmaßnahmen

#### 1. Arten der Maßnahmen

##### a) Ferienhilfswerk

Das Ferienhilfswerk ist eine Maßnahme der allgemeinen Erholungspflege für Kinder im schulpflichtigen Alter; es wird in Erholungsheimen, Landschulheimen, Jugendherbergen, Schulinternaten usw. während der Ferien durchgeführt. Jede Maßnahme muß mindestens zwei Wochen dauern. Für die Leitung der Ferienmaßnahmen sind sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte (Sozialarbeiter, Jugendleiter) einzusetzen. Diesen Personen stehen gleich: Lehrer/innen, Geistliche, Übungsleiter/innen und langjährige erfahrene Kindergärtner/innen.

Darüber hinaus können ausnahmsweise Personen, die aufgrund ihres Berufes und ihrer Erfahrung für die Durchführung dieser Maßnahmen besonders geeignet sind, von den Verbänden in eigener Verantwortung herangezogen werden, wenn die Aufsicht bei einer sozialpädagogisch voll ausgebildeten Kraft liegt. Als Hilfskräfte können geeignete Personen zur Betreuung herangezogen werden. Zu 10 Kindern gehört mindestens eine befähigte Betreuungskraft. Nach Möglichkeit sollen die Entsendestellen vor Beginn der Maßnahme die mit der Leitung beauftragte Person namentlich benennen und bestätigen, daß sie sozialpädagogisch voll ausgebildet ist.

##### b) Jugenderholung für 14- bis 18-jährige

Sie wird unterteilt in

- ba) ärztlich überwachte Jugenderholung,
- bb) allgemeine Jugenderholung.

Mit Rücksicht darauf, daß Jugendliche oft nur schwer einen längeren Urlaub erhalten, können Maßnahmen der allgemeinen Jugenderholung von mindestens 12-tägiger Dauer als ausreichend anerkannt werden. Diese Maßnahmen sind von Lager, Fahrten und Wanderungen, die auf andere Weise bezuschußt werden, zu unterscheiden.

##### c) Familienerholung

Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden, um den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Kinderreiche Familien und solche, die ihr Einkommen aus Renten oder Sozialhilfe beziehen sowie unvollständige Familien sind bevorzugt zu berücksichtigen. Vorschulpflichtige Heimkinder erhalten die gleiche Förderung.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 19

## 2. Bezuschussung

Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen aus sozialschwachen Familien und solchen Familien selbst eine entsprechende Erholung zu ermöglichen.

Als sozialschwach sind Familien mit einem Kind anzusehen, wenn das Nettoeinkommen abzüglich Wohnungsgeld und Kindergeld den Regelsatz der Sozialhilfe nach dem BSHG monatlich nicht übersteigt. Für jedes weitere überwiegend von den Eltern unterhaltene Kind erhöht sich die Freigrenze entsprechend dem BSHG. Diese Regelung findet auch Anwendung für Alleinstehende mit Kind. Als Nachweis ihrer Einkommensverhältnisse haben die Eltern Verdienstbescheinigungen usw. den Entsendestellen vorzulegen.

In besonders gelagerten Fällen können die gesetzten Grenzen überschritten werden; eine ausführliche Sachdarstellung ist dann jedoch erforderlich.

Die Stadtzuschüsse werden je Kind bzw. Familienmitglied (bei Familienerholung), soweit die Voraussetzungen erfüllt sind,

auf 1,60 EUR je Tag festgesetzt.

## 3. Verfahren (Sonderregelungen)

- a) Die Entsendestellen teilen bis zum 15.06. jeden Jahres die Anzahl der von ihnen nach ernsthafter Planung zur Entsendung vorgesehenen Kinder, Jugendlichen und Familien zahlenmäßig mit. Aufgrund dieser Mitteilung erfolgt die Berechnung der vorläufigen Zuschüsse. Bei Beginn der Maßnahme werden den Entsendestellen 70% der errechneten Zuschüsse überwiesen. Die restlichen Mittel werden nach Vorlage der Schlußabrechnung, die bis zum 15.11. eines jeden Jahres eingereicht werden muß, gezahlt. Der Schlußabrechnung ist ein namentliches Verzeichnis nach Vordruck (Anlage) beizufügen. Die Abrechnungen werden durch das Hauptamt überprüft. Eine Nachprüfung der Einkommensverhältnisse bleibt vorbehalten.
- b) Bis zum 15.06. jeden Jahres haben die Entsendestellen eine rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß diese Richtlinien eingehalten werden.
- c) Die Entsendestellen haben sich vor Beginn der Maßnahme zu vergewissern, daß die in Frage kommenden Heime die Voraussetzungen für eine Belegung erfüllen. Sofern es sich nicht um behördlich anerkannte Heime handelt, ist die Einholung einer Stellungnahme der örtlich zuständigen Jugend- und Gesundheitsämter notwendig.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	20

- d) Die an Maßnahmen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen vor der Entsendung ärztlich untersucht sein und den Nachweis erbringen, daß sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Für eine laufende ärztliche Überwachung am Ort der Erholung ist Sorge zu tragen.
- e) Für sämtliche Formen der Erholungspflege muß eine Versicherung abgeschlossen werden.
- f) Die religiöse Betreuung der Kinder und Jugendlichen während der Erholungszeit soll ermöglicht sein. Entsendestellen, die diese Richtlinien nicht einhalten, werden von der Zuschußgewährung ausgeschlossen.

#### IV. Zuwendungen für Bau und Einrichtungen

##### 1. Bau und Inneneinrichtung von Kindergärten und –horten

Die Stadt gewährt zu den Bau- und Einrichtungskosten von Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten u.ä. Einrichtungen einen Zuschuß bis zu 50% der dem Träger verbleibenden Kosten. Auch zu den Kosten der Erweiterung, Erneuerung und Einrichtung bestehender Kindergärten und Horte wird ein Zuschuß in Höhe von 50% der dem Träger verbleibenden Kosten gewährt. Baumaßnahmen sind mindestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres beim Hauptamt anzumelden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach dem Fortschritt der Bauarbeiten; sie kann in mehrere Jahresraten aufgeteilt werden. Voraussetzung einer Förderung ist es, daß Planung und Ausführung der Maßnahme den Anforderungen des Landesjugendamtes für die betreffende Einrichtung entsprechen.


##### 2. Unterhaltung von Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorten

Zu den Betriebskosten wird ein jährlicher Zuschuß von 50% des Trägeranteils gezahlt.

##### 3. Bau, Umbau und Inneneinrichtung von Jugendräumen

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Jugendräumen wird ein Zuschuß von 10% der Gesamtkosten gezahlt, wenn Planung und Ausführung den Richtlinien des Landesjugendamtes für die Errichtung von Jugendräumen entsprechen. Baumaßnahmen sind mindestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres beim Stadtjugendamt anzumelden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach dem Fortschritt der Bauarbeiten; sie kann in mehrere Jahresraten aufgeteilt werden.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 21

#### 4. Unterhaltung von Jugendräumen

Als Zuschuß zu den laufenden Unterhaltungskosten von Räumen, die überwiegend von Jugendlichen genutzt werden, können entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden:

Bei einer Größe von

20	-	50 qm	55,00 EUR
51	-	100 qm	110,00 EUR
über	-	100 qm	155,00 EUR

Ein Verwendungsnachweis ist erforderlich.

#### 5. Renovierung von Jugendräumen

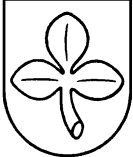
Als Zuschuß zu den Renovierungskosten der Jugendräume können auf Antrag gewährt werden:

80% der Materialkosten,  
50% für die Ersatzbeschaffung von Möbeln usw.

Der Eigenanteil der Gruppe bzw. des Vereins muß 20% der Gesamtkosten betragen. Ein Verwendungsnachweis ist erforderlich.

#### 6. Bau, Inneneinrichtung und Unterhaltung von Heimen der Offenen Tür

Anträge auf Förderung des Neubaus, der Inneneinrichtung und der Unterhaltung von Heimen der Offenen Tür sind dem Jugendausschuß zur Entscheidung vorzulegen, der über die Beihilfe entscheidet.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	22

### C. Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Schulen

Aufgrund eines formlosen Antrages können alle Schulen folgende Zuschüsse für Schüler/innen erhalten, falls die Schüler/innen mit 1. Wohnsitz in Salzkotten gemeldet sind.

1. Wanderungen, Fahrten und Lager

bei mehrtägigen Fahrten ab 4. Schuljahr  
je Tag und Teilnehmer 0,50 EUR

2. Staatspolitische Bildungsfahrten

Fahrten zum Bundeshaus ab 7. Schuljahr  
je Tag und Teilnehmer 1,00 EUR

3. Auslandsfahrten (gem. Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten)

je Tag und Teilnehmer 1,60 EUR

4. Besondere Bestimmungen

Auf die entsprechenden Richtlinien des Familienpasses zu Schulfahrten wird verwiesen.

### D. Zuwendungen zur Förderung des Sports

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1. Nach diesen Richtlinien können Sportvereine unterstützt werden,

- a) die dem Stadtsportverband und damit auch dem Landessportbund oder sonstigen überörtlichen Fachverbänden angehören;
- b) Empfänger der Förderung kann nur ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein, der seinen Sitz in der Stadt Salzkotten hat.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 23

Darüber hinaus können auch Sportleistungsgruppen, die förderungsfähige aktive Sportler aus mehreren Sportvereinen der Stadt zur Durchführung des Leistungssports zusammengefaßt haben, gefördert werden.

2. Die Stadt geht davon aus, daß der zu fördernde Verein Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erhebt.
3. Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zuschußmöglichkeiten durch andere Stellen ausgeschöpft worden sind.
4. Der Empfänger der Förderung hat eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung zu erbringen.

## 2. Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs

Für jeden Jugendlichen, der das Sportabzeichen in einem Verein in der Stadt Salzkotten erwirbt,

erhalten die Vereine 2,10 EUR.

Durch einen Sportabzeichenwettbewerb sollen die Vereine der Stadt in ihrem Bestreben zur sportlichen Aktivierung des Einzelnen unterstützt werden.

1. Preis	155,00 EUR
2. Preis	110,00 EUR
3. Preis	55,00 EUR

## 3. Zuschüsse zur Förderung des Leistungssports

Aktiven jugendlichen Sportlern, die einem Sportverein der Stadt angehören bzw. ihren festen Wohnsitz in der Stadt haben, kann auf Antrag für die Teilnahme an Westfalen- (oder Landesverbands-), Westdeutschen- und Deutschen Meisterschaften, an Jugendbestenwettkämpfen auf Landes- und Bundesebene sowie an gleichzustellenden Meisterschaften ein Zuschuß gewährt werden.

Dieser beträgt für die Leistungssportler bis zu einem Drittel der Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie der entstehenden Fahrtkosten der 2. Klasse der Bundesbahn oder der tariflichen Fahrtkostenentschädigung pro km bei der Benutzung eines PKW, jedoch nicht mehr als die Bundesbahnfahrtkosten. Evtl. Möglichkeiten von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

Für bis zu 10 jugendliche Teilnehmer bis zu 18 Jahren kann außerdem ein Zuschuß für einen Begleiter in gleicher Höhe wie für einen aktiven Wettkämpfer gewährt werden.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	24

Bei Ausscheidungswettkämpfen im Halbfinale kann ein Zuschuß bis zu 50% der nicht gedeckten Kosten bewilligt werden.

Ein Zuschuß für die Teilnahme an Meisterschaften auf regionaler Ebene kann auf Antrag dann gewährt werden, wenn geklärt ist, daß die Meisterschaft einer Westfalen-Meisterschaft gleichzusetzen ist.

#### 4. Zuschüsse für Förderkreise

Förderkreisen kann für die Talentförderung in anerkannten Sportleistungsgruppen, die jugendliche aktive Sportler aus mehreren Sportvereinen der Stadt zur Durchführung ihres Leistungssports zusammengefaßt haben, Zuschüsse zur Deckung der Kosten gewährt werden.

#### 5. Zuschuß für Übungsleitertätigkeit in den Vereinen

Den Vereinen wird zur Förderung der Übungsleitertätigkeit ein jährlicher Zuschuß gewährt. Die Höhe des Zuschusses soll bis zu 25% des Betrages, der vom Landessportbund für diesen Zweck an die Sportvereine der Stadt in dem betreffenden Fall errechnet wird, betragen.

#### 6. Zuschüsse zur Anschaffung von vereinseigenen Sportgrundgeräten

Zuschüsse können nur für Sportgrundgeräte gewährt werden, die der aktiven Sportausübung eines Vereins dienen. Ein Zuschuß kann nur dann bewilligt werden, wenn die Anschaffung der Geräte auf die Dauer gesehen in einem echten Verhältnis zur Nutzung steht.

- a) Erstattet werden bis zu 25% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.800,00 EUR.
- b) Die Zuschußmöglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden. Mit dem Zuschußantrag sind die entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide vorzulegen.
- c) Mindestens 25% der Gesamtkosten müssen durch die Eigenleistung des Vereins abgedeckt sein.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2002
		Seite: 25

Anmerkung:

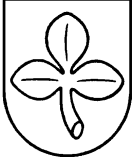
1. Im Rahmen der Förderung von Sportgrundgeräten werden analog der Richtlinien des Landessportbundes, Kleingeräte mit geringem Kostenansatz, Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen, Radiokassettenrecorder u.ä. sowie Sportbekleidung und Ausrüstung für den persönlichen Bedarf nicht durch die Stadt Salzkotten bezuschußt.
  2. Jugendpflegematerial für die Jugendarbeit der Sportvereine im außersportlichen Bereich wird durch die Stadt Salzkotten entsprechend der Richtlinien des Stadtjugendplanes bezuschußt.
  3. Bei der Erstbeschaffung von Fußballtoren ist grundsätzlich der jeweilige Verein mit 25% der anfallenden Kosten zu beteiligen. Die restlichen Kosten sind durch die Stadt Salzkotten zu übernehmen.
7. Ehrengaben an Einzelsportler, Mannschaften und sonstige um den Sport verdiente Personen

Bei der Erringung einer Meisterschaft kann die Stadt Ehrengaben an Einzelsportler und Mannschaften gewähren. Ferner kann die Stadt Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben auszeichnen. Auf die bestehende Ehrungsordnung für Sportler und um den Sport verdiente Personen wird verwiesen.

8. Zuschüsse für die Ausrichtung besonderer Veranstaltungen

Die Stadt Salzkotten wünscht und fördert die Austragung von Stadtsportmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen. Die Trägerschaft sollte beim Stadtsportverband liegen. Dieser kann je nach Sportdisziplin einzelnen Sportvereinen deren Durchführung übertragen.

- |   |            |
|---|------------|
| a) Stadtmeisterschaften je Fachschaft                                   | 55,00 EUR  |
| b) offizielle Leichtathletikveranstaltungen                             | 110,00 EUR |
| c) sonstige sportliche Veranstaltungen (Volkslauf)                      | 26,00 EUR  |
| d) allgemeine gemeinschaftsfördernde<br>Veranstaltungen für Jugendliche | 26,00 EUR  |

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	26

9. Zuschüsse für Teilnahme an besonderen Veranstaltungen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Leichtathletik  | 26,00 EUR |
| b) besondere Kreis-, Landes- und internationale<br>Veranstaltungen – je Teilnehmer | 1,60 EUR  |
| c) Stadtmeisterschaften – je Teilnehmer  | 0,50 EUR  |
| d) besondere Veranstaltungen des Stadt-<br>sportverbandes – je Teilnehmer          | 1,60 EUR  |

10. Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, d.h. für Veranstaltungen, bei denen der übergeordnete Fachverband Veranstalter ist, der Stadtsportverband bzw. ein Sportverein der Stadt Salzkotten mit der Ausrichtung der Veranstaltung beauftragt ist, können angemessene Zuschüsse gewährt werden.

11. Zuschüsse für die Austragung internationaler Länderkämpfe in der Stadt Salzkotten

Bei der Austragung von internationalen Länderkämpfen in der Stadt Salzkotten kann sich die Stadt Salzkotten im Bedarfsfall an den Ausrichtungskosten beteiligen.

12. Zuschuß zu den Kosten des Stadtsportverbandes

Der Stadtsportverband erhält zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuß von 2.600,00 EUR.

13. Zuschüsse für den Bau, die Einrichtung, Renovierung und Modernisierung, einschließlich der Außenanlagen, vereinseigener Sportanlagen

- a) Vor Zuschußgewährung durch die Stadt Salzkotten müssen sämtliche andere Zuschußmöglichkeiten voll erschöpft werden. Mit dem Zuschußantrag sind alle übrigen Zuschußanträge an andere Stellen in Ablichtung beizufügen. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind nachzureichen. Sollten mögliche Zuschüsse von anderen Stellen durch Verschulden der Vereine nicht beantragt bzw. nicht mehr möglich sein, sind diese bei der Zuschußberechnung fiktiv anzurechnen.
- b) Mindestens 25% der Gesamtkosten müssen durch Eigenleistungen des Vereins abgedeckt werden.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	27

- c) Unter diesen Voraussetzungen können bei Bau-, Einrichtungs-, Renovierungs- und Modernisierungskosten (ausgenommen allgemeine Renovierungskosten) von vereinseigenen Sportanlagen Zuschüsse in Höhe des verbleibenden Defizites, max. jedoch 50% der vom Jugend-, Kultur- und Sportausschuß anerkannten Baukosten gewährt werden.
- d) Im Falle der öffentlichen Förderung sollen auch vereinseigene Sportanlagen dem allgemeinen Sportbetrieb zugänglich gemacht werden.
- e) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Einganges der Anträge, bzw. der Anerkennung der Maßnahmen durch den Jugend-, Kultur- und Sportausschuß.

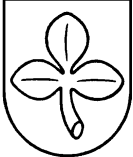
Anmerkung:

Für die Berechnung des Zuschußbetrages beim Bau von Tennisplätzen wird eine Kostenobergrenze in Höhe von x EUR (wird durch Einzelbeschluß entschieden) pro Platz festgesetzt.

14. Zuschüsse für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

Für die allgemeine Unterhaltung erhalten Sportvereine für ihre vereinseigenen Sportanlagen folgende Zuschüsse:

- a) Unterhaltungskosten von Tennisplätzen:  
je Platz 110,00 EUR
- b) Unterhaltungskosten und Betriebskosten  
für Hallen- und Tennisplätze – je Platz 55,00 EUR
- c) Unterhaltungs- und Betriebskosten der  
Reithalle 770,00 EUR
- d) Unterhaltungs- und Betriebskosten von  
Schießbahnen – je Bahn 11,00 EUR
- e) Unterhaltungs- und Betriebskosten für  
vereinseigene Sanitäreinrichtung  
je Verein 820,00 EUR

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>450</b>
	Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2002
		Seite:	28

- f) Hallenbeleuchtungskosten für Tennis- und Reithalle, entsprechend den Richtlinien für Flutlichtanlagen – je Verein 260,00 EUR

#### 15. Zuschüsse für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes

Finanzielle Aufwendungen, welche der oder die Vereine für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erbringen müssen, können von der Stadt bezuschußt werden.

#### E. Ehrengaben bei Jubiläen

Sportvereine mit Jugendgruppen, die dem Stadtsportverband und damit dem Landessportbund angehören, erhalten in Anerkennung ihrer Jugendarbeit, anlässlich ihrer Vereinsjubiläen folgende Ehrengaben:

bei	25-jährigem Jubiläum	62,50 EUR
bei	50-jährigem Jubiläum	125,00 EUR
bei	75-jährigem Jubiläum	187,50 EUR
bei	100-jährigem Jubiläum	250,00 EUR

Darüber hinaus können anerkennungswerte sportliche Rahmenveranstaltungen anlässlich eines solchen Jubiläums besonders gefördert werden.

Der Stadtjugendplan wurde vom Rat am 26.03.1990 beschlossen.

Die 1. Änderung durch den Rat erfolgte durch Beschluß vom 24.02.1992.

Die Änderungen bzgl. Euro treten durch die Euro-Anpassungssatzung vom 12.11.2001 am 01.01.2002 in Kraft.